

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Zur 48. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Rosche „Solarpark Borg“ der Samtgemeinde Rosche

1. Landkreis Uelzen, 22.05.2025	2
2. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.05.2025	5
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.05.2025	5
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.05.2025	6
5. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, 16.04.2025	9
6. Landkreis Uelzen UNB, 30.05.2025	10
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025 (Datum Anschreiben 10.04.2025)	11
8. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Gohrde, 26.05.2025	11

1. Landkreis Uelzen, 22.05.2025

Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:

Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie:

Ausgangslage

Im Bereich der vorgesehenen Planungsflächen sind bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt. Jedoch liegen im Nahbereich zur Planungsfläche mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3, Abs. 1 und Abs. 3 darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.

Denkmalfachliche Stellungnahme

Sollten sich im Bereich des Planungsgebiets archäologische Strukturen erhalten haben, die gem. § 3, Abs. 1 NDSchG Bodendenkmäler darstellen, so wäre deren undokumentierte Zerstörung im Zuge von Baumaßnahmen/Bodeneingriffen gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig. Dabei besteht an der Erhaltung von Bodendenkmälern gem. § 6 NDSchG grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Die Kreisarchäologie Uelzen weist somit ausdrücklich auf § 14 NDSchG hin, der allgemeine Gültigkeit besitzt. Eine detaillierte Darstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange und sich daraus ergebender denkmalfachlicher Auflagen, für den Bau eines Solarparks, kann erst im Zuge der weiteren Verfahrensabläufe, auf der Grundlage einer detaillierten, genehmigungsfähigen Ausführungsplanung, gegeben werden.

Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass es bei Bodeneingriffen durch Baumaßnahmen, wie etwa der Verlegung von Kabeltrassen und deren Bündelung, dem Bau von Trafоеinheiten, ggf. auch dem Bau der Aufständigung der Solarmodule etc., zu Auflagen der archäologischen Denkmalpflege kommen wird. Diese können Prospektionsmaßnahmen wie geomagnetische Untersuchungen und Detektorbegehungen oder aber Sondagegrabungen im Bereich der Flächen beinhalten, aus denen ggf. d anschließend vollständige Ausgrabungen gem. §§ 12 und 13 NDSchG resultieren. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der Veranlasser gem. § 6 Abs. 3 NDSchG.

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege gem. §§ 1, 2, 3, 6, 12, 13 und 14 NDSchG müssen daher im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Hinweise aus raumordnerischer Sicht:

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen stellt in der zeichnerischen Darstellung für den Standort, an dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, aufgrund besonderer Funktionen und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar (Grundsätze der Raumordnung). Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.02.2024 erläutert, stehen Vorbehaltsgebiete der geplanten Nutzung nicht generell entgegen.

Im Nord-Westen der vorgelegten Planung grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an. Zudem schließen sich im Osten, Süden und Westen des Plangebietes Vorranggebiete für Natur und Landschaft an.

Östlich sind im RROP zudem ein Vorranggebiet Natura 2000 und ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist darauf zu achten, dass die vorrangige Funktion und Nutzung der Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden.

Die genannten Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorgelegten Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, Solarpark Borg, hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung beachtet.

Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen somit **keine Bedenken** gegen die vorgelegte Planung.

Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:

Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht. Die Nachreichung erfolgt direkt an die Samtgemeinde Rosche und parallel in Durchschrift an Amt 63.

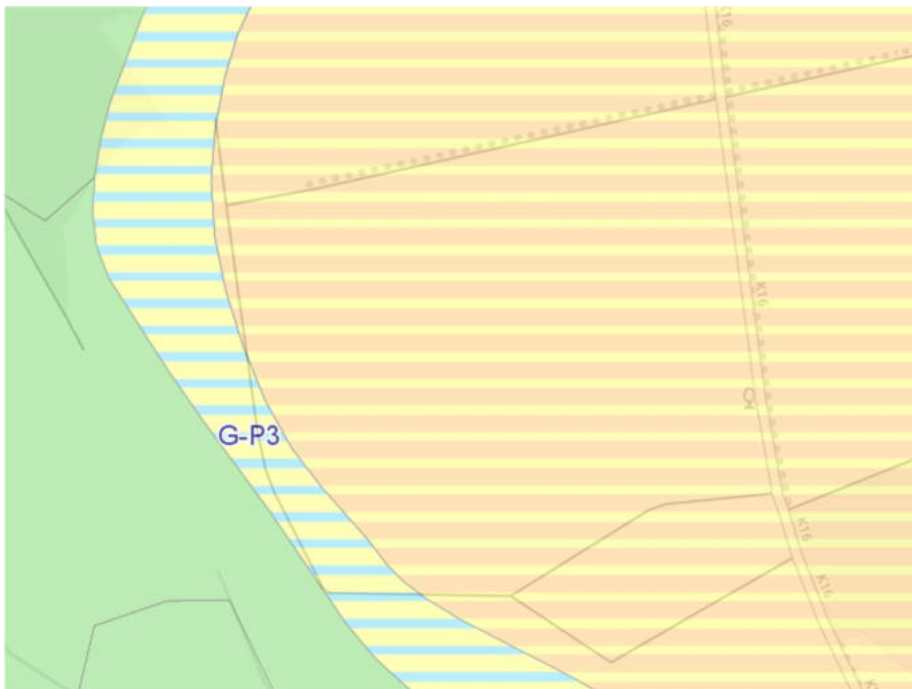
Für Rückfragen steht XXXXX zur Verfügung.

Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen die F-Plan-Änderung keine Bedenken.

Der im Plangebiet überwiegend ausgeprägte Bodentyp ist eine Mittlere Podsol-Braunerde (gelbschraffiert), westlich geht dieser in Grundwasser beeinflusste Bodentypen, wie den Mittleren GleyPodsol (blau schraffiert) und das Tiefe Erdniedermoor (grün) über (s.Abb.1). Die Bodenfruchtbarkeit der Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoores als gering eingestuft.

Abb. 1 Bodentypen im Plangebiet (Bodenkarte BK 50, LBEG NIBIS Kartenserver 2025)



Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt.

Der Moorboden wird nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen.

Für Rückfragen steht XXXXXX zur Verfügung.

Allgemeiner Gewässerschutz

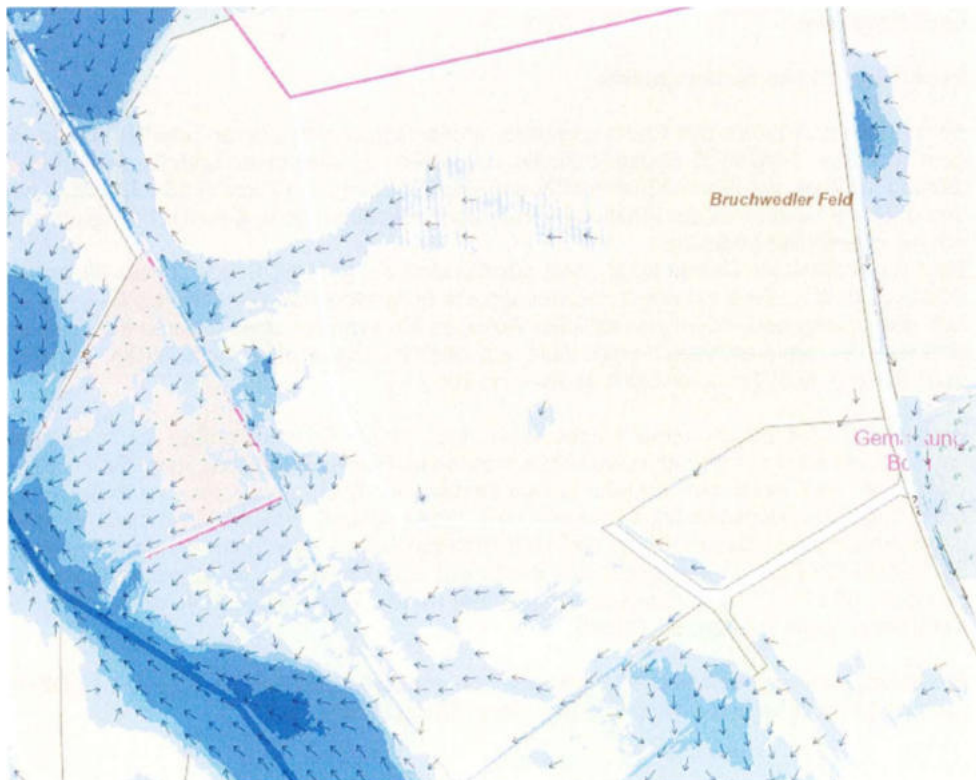
Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das 23 ha große Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die landwirtschaftliche Fläche weist geringe Bodenwertzahlen auf, was eine hohe Beregnungsintensität erfordert, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften.

Die Fläche wird derzeit aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abt. Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Durch die mit der Errichtung des Solarparks geplanten Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung wäre eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden.

Zu beachten ist, dass nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes, die unter nachfolgendem Link einzusehen ist, im westlichen Bereich des Plangebietes Wasserstände bis zu 0,50 m erreicht werden können.

https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni



Kartenausschnitt Bereich Solarpark Borg mit Darstellung Starkregen (extrem) und Fließrichtung

Die unterhalb der Modultische geplante Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland oder aber Brachland würde zudem dem Wasserrückhalt im Gelände dienen und die Fläche gegen Starkregenereignisse weniger anfällig machen, somit im weitesten Sinne auch dem Hochwasserschutz dienen.

Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch die Errichtung der Module nicht zu erwarten.

Für Rückfragen steht XXXXXXXX zur Verfügung.

II. Städtebaulich beratend weise ich auf Folgendes hin:

Die Standortbegründung genügt den Anforderungen an eine rechtssichere Bauleitplanung nicht.

Das bloße Ausfüllen des Kriterienkataloges und die Feststellung, dass "das Plangebiet ... nach dem 00. Kriterienkatalog auf Eignung geprüft und als geeignet bewertet wurde 00." (Kap. 3.4) sind nicht ausreichend. Das bloße Ausfüllen des Kriterienkataloges ersetzt auch nicht die Standortbegründung und die Alternativenprüfung, sondern stellt dafür eine Grundlage dar.

Die Erkenntnisse, die sich aus dem ausgefüllten Kriterienkatalog ergeben, werden in der Begründung an keiner Stelle genannt, geprüft, bewertet und gerankt. Der aus dem

Kriterienkatalog ermittelte Punktwert von 545, wird in der Begründung weder genannt noch wird sich damit planerisch auseinandergesetzt. Was bedeutet der erreichte Punktwert für die Eignung der geplanten Flächen und woraus ergibt sich die Eignung? Welche Alternativflächen (sowohl auf Samtgemeinde- als auch auf Gemeindeebene) wurden untersucht und was ergibt sich aus dem Standortvergleich (Ranking nach Punktwerten) für den geplanten Standort? Welche Standortfaktoren führen zur Eignung der geplanten Fläche und welche sprechen eher dagegen? Welche Auswirkungen hat die Standortwahl auf die Belange der Landwirtschaft?

Zum Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der Planung ist der Kriterienkatalog und seine Methodik zu beschreiben. Wichtig ist hierbei, welche Kriterien von besonderer Bedeutung für die Samtgemeinde sind und was sich daraus für die Gewichtung der einzelnen Kriterien ergibt.

Es ist zu begründen, warum dem Standort für die Energieerzeugung durch Photovoltaik, der Vorzug gegenüber, der mit Vorbehalt gesicherten Nutzung Landwirtschaft, sowie dem Vorbehalt Natur und Landschaft gegeben wird.

In der Regel werden Baugebiete im Außenreich, durch Festlegung geeigneter, grünordnerischer Maßnahmen, optisch zur umgebenden Landschaft abgegrenzt. Der Verzicht auf eine Eingrünung des Plangebietes im Norden, Süden und Westen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erörtern und zu begründen.

2. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.05.2025

für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.05.2025

hiermit nehme ich Bezug auf die im Schreiben (Mail) vom 11.04.2025 verwiesenen Vorentwurfsunterlagen. Diesen Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes-/und Landesstraßen geprüft.

Die Änderungsfläche liegt ca. 380 m nördlich von der Bundesstraße ‚B 191‘ entfernt.

Zum Inhalt der 48. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine geplante Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Photovoltaik‘.

Die verkehrliche Erschließung hat über das rückwärtige Straßennetz zu erfolgen.

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bundes- und / oder Landesstraßen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür sind Gutachten zur Blendwirkung zu erstellen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bei der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.

Ich möchte Sie bitten, mir die Genehmigung der 48. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital) mitzuteilen.

4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.05.2025

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).

Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum [Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie](#) hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden [Geobericht 8](#) zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem [NIBIS@-Kartenserver](#)) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung ([Geobericht 26](#)). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Das Plangebiet ist teilweise (westliches Randgebiet) durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert.

Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu [Geofakt 38](#)). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in [Geobericht 45](#) verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung

und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht [28 Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

5. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, 16.04.2025

gegen den im Betr. Genannten F-Plan (Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB), bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände keine grundsätzlichen Bedenken.

Vermutlich werden ein oder mehrere Beregnungsverbände des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen betroffen sein. Sollten die Flächen eines Beregnungsverbandes für die Errichtung des Solarparks überplant werden ist folgendes zu beachten bzw. zu regeln:

1. Die Flurstücke welche Verbandsflächen sind müssen aus den Beregnungsverband entlassen werden, ansonsten bliebe die Fläche beitragspflichtig im Verband.
2. Zur Entlassung der Fläche ist ein formloser Antrag, mit Benennung von Flur, Flurstücke(n) und Flächengrößen, durch den/die Grundstückseigentümer an den Verband zu richten.
3. Für die Fläche ist eine Ablösung an den Bewässerungsverband zu zahlen, welche die auf der Fläche stehenden Verpflichtungen des Verbandes ablöst und auch den flächenspezifischen Mehraufwand im Verband abdeckt.
4. Die Höhe der finanziellen Ablösung nach Punkt 3 legt der Vorstand des Verbandes fest. Die Größenordnung wird nach erster Einschätzung in einer Größenordnung von ca. 1.500- 2.000 €/ha (eher höher) liegen.
5. Für die vorhandene Leitung muss eine grundbuchliche Sicherung erfolgen, alternativ bleibt die Leitungstrasse im Eigentum des Verbandes.
6. Die Leitungstrasse ist in einem Bereich von 6 m links und rechts von baulichen Anlagen frei zu halten.

Es wird dringend empfohlen die vorstehenden Punkte vollständig zu regeln. Derzeit gibt es verbandsintern Überlegungen die beiden Wasserspeicher Borg und Stöcken mit einer Floating PV-Anlage aufzurüsten. Daher bitten wir in den weiteren Überlegungen/ Planungen mit eingebunden zu werden.

6. Landkreis Uelzen UNB, 30.05.2025

anbei erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen.

Stellungnahme:

Aufgrund der möglichen Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes V25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ hat die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht erst auf Ebene des Bebauungsplans sondern bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu erfolgen.

Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung aus dem Bebauungsplanverfahren kann seitens der UNB nur teilweise gefolgt werden (siehe Stellungnahme zum B-Plan).

Auszug zur FFH-Vorprüfung aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 102 (nachfolgend kursiv dargestellt):

5. FFH-Vorprüfung

Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung kann nur teilweise gefolgt werden.

Zum Ortolan (*Emberiza hortulana*):

*Zur Situation der Art in Nds: Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% des derzeit etwa 2.200 Reviere (1.600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021). Unter der Berücksichtigung der Kriterien „Zustand der Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN & BERNADY 2020). Das zeigt sich auch in der in der aktuellen Roten Liste. Dort wurde sein Gefährdungsgrad von „stark gefährdet“ auf „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN & BERNADY 2020²). **Somit bedarf es auch außerhalb der Vogelschutzgebiete eines besonderen Schutzes der Art.***

Es wird angegeben, dass der Ortolan im Jahr 2024 nicht auf der Fläche kartiert wurde. Das Vorkommen des Ortolans ist stark von der Feldfrucht abhängig. Im Jahr 2024 wurde auf den beplanten Flächen Petersilie und Kartoffel angebaut. Der Ortolan brütet erfahrungsgemäß nicht in Petersilie und nur begrenzt innerhalb von Kartoffelkulturen. Die randlichen Bäume, insbesondere im Norden des Plangebiets, stellen jedoch geeignete Singwarten für den Ortolan dar. Bei passender Feldfrucht ist ein Brutvorkommen der Art sehr wahrscheinlich! Zumal die Flächen östlich der K 16 innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets regelmäßig als Brutreviere genutzt werden.

Im LK Uelzen sind mehrere Vorhaben (PV-FFA und WEA) in Planung, die den Ortolan sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete beeinträchtigen können. Es sind also erhebliche kumulative Wirkungen zu erwarten. Diese sollten bei der Vorprüfung berücksichtigt werden.

Die UNB hat in der Vorabstimmung (08.02.2024) folgendes zu bedenken gegeben: „Der Ortolan zählt zu den wertgebenden Vogelarten des betroffenen Vogelschutzgebietes, weshalb der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bei einem festgestellten Vorkommen zwischen den Modulen und den potenziellen Singwarten einen Abstand von mindestens 150 m fordert. Dieser Bereich ist dann Ortolan

gerecht zu bewirtschaften, so dass die grundsätzliche Eignung als Brut- und Nahrungshabitat erhalten bleibt.“ Auf diesen Hinweis wird seitens des Planungsbüros nicht eingegangen.

7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025 (Datum Anschreiben 10.04.2025)

Nordwestlich des Ortsteils Neumühle soll auf einer Fläche von rd. 23 ha, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden, ein Solarpark entstehen. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. des Vorhabens.

Agrarstrukturell möchten wir anmerken, dass der große Schlag einen für moderne Maschinen guten Zuschnitt aufweist und geben diesen Punkt zu bedenken.

Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch als Sichtschutz einzugrünen.

8. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Góhrde, 26.05.2025

zu den beiden o. g. Verfahren wird eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Da detaillierte Einwendungen / Äußerungen i. d. R. zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorzubringen sind, bezieht sich diese Stellungnahme überwiegend auf diese Planung.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen, der Karten / Luftbilder und einer Besichtigung vor Ort sind im folgenden Verfahren aus walddirektlicher Sicht gem. § 5 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

Die überplanten Flächen grenzen im nord-westlichen Bereich an bewaldete Flächen an – Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 i. d. z. Z. gültigen Fassung.

Die Feststellung der Waldeigenschaft hat gemäß den Vorgaben des NWaldLG durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiootope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.

Diese bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Nach den Ausführungen des RROP für den Landkreis Uelzen 2019 sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein **Mindestabstand** von **100 m** eingehalten werden. Dieser Grundsatz soll für den Regelfall gelten und insbesondere vor besonders wertvollen, großen oder geschützten Waldgebieten eingehalten werden.

Sofern in diesem Abstandsbereich geplante Ausweisungen zur Bebauung etc. liegen, wäre im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu prüfen, ob ein Unterschreiten zulässig ist.

Sofern aufgrund der örtlichen Situation, bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen, der Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw.

unterschriften werden muss, wird gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll. Dieser Aspekt ist in der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung, sollte aber bereits in der Flächennutzungsplanung bedacht werden.